Universität Leipzig Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Zwischenprüfungsordnung für die berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrern in einer sonderpädagogischen Fachrichtung

Vom 10. Mai 2004

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Gegenstand, Art und Form der Zwischenprüfung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten in Verbindung mit dem Ersten Teil: Allgemeine Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 30. April 2001 für Studierende der berufsbegleitenden Weiterbildung, die das sonderpädagogische Grundstudium mit der akademischen Zwischenprüfung abschließen möchten. Sie gelten für alle sonderpädagogischen Fachrichtungen gleichlautend.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die akademische Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums in der sonderpädagogischen Fachrichtung erreicht und damit die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das Hauptstudium erworben hat.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen nach dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuss "Lehramt an Förderschulen (Sonderpädagogische Fachrichtungen)" zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss "Lehramt an Förderschulen (Sonderpädagogische Fachrichtungen)" an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät besteht aus vier Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Studierenden, wobei alle sonderpädagogischen Fachrichtungen vertreten sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird durch den Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professoren einen zu seinem Vorsitzenden und einen weiteren zum Stellvertreter.

§ 4 Gegenstand, Art und Form der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Leistungen der Zwischenprüfung sind:
 - eine Klausur von 130 Minuten oder zwei Klausuren zu je 65 Minuten und
 - eine mündliche Prüfung (30 Minuten) oder ein Prüfungskolloquium
- (3) Die Klausur und die mündliche Prüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gemäß der Studienordnung für die berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrern in einer sonderpädagogischen Fachrichtung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zwischenprüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im nachfolgenden Umfang:

- 4 SWS "Grundlegende Aspekte der allgemeinen Sonderpädagogik"
- 2 SWS "Einführung in die studierte sonderpädagogische Fachrichtung" und
- 6 SWS "Grundlagen der sonderpädagogischen Beratung, Diagnostik und Förderung"

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 11 der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für Lehramtsstudiengänge.
- (2) Die Fachnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus der gemittelten Bewertung der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 dieser Ordnung. Die Zwischenprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn jede der Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Leipzig vom 15. Juli 2003.
 - Sie wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 8. Oktober 2003 angezeigt.
 - Die Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 26. Februar 2004 (Az.: 3-7831-13-0361/60-1).
- (2) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2001 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 10. Mai 2004

Professor Dr. Franz Häuser Rektor